

Große Kreisstadt Ehingen (Donau)

Alb-Donau-Kreis

Hauptsatzung

in der Fassung der Änderungssatzung vom 04. Juni 1976
geändert durch Satzungen vom 22.12.76, 26.10.79, 25.04.80, 28.09.81, 05.11.92,
27.01.94, 20.10.94, 15.12.94, 19.10.2001, 08.11.2001, 10.07.2003, 18.05.2006,
20.07.2006, 25.03.2010, 16.05.2013, 18.05.2017.

Inhaltsübersicht:

Form der Gemeindeverfassung	Abschnitt	I
Gemeinderat	Abschnitt	II
Ausschüsse des Gemeinderats	Abschnitt	III
Oberbürgermeister	Abschnitt	IV
Beigeordnete	Abschnitt	V
Stadtteile	Abschnitt	VI
Unechte Teilortswahl	Abschnitt	VII
Ortschaftsverfassung	Abschnitt	VIII
Bürgerstiftung	Abschnitt	IX
Inkrafttreten	Abschnitt	X

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (Ges. Bl. 1955 S. 129) i. d. F. vom 22. Dezember 1975 (Ges. Bl. 1976 S. 1) - GemO - hat der Gemeinderat am 03. Juni 1976 eine Satzung zur Änderung der

Hauptsatzung

vom 12. Dezember 1974

beschlossen. Danach ergibt sich folgende Neufassung der Hauptsatzung:

I. Form der Gemeindefassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.
- (2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 32 ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Verwaltungsausschuss
 - 1.2 der Ausschuss für Umwelt und Technik
 - 1.3 der Sozial- und Kulturausschuss
 - 1.4 der Umlegungsausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfalle vertreten.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Geschäftsbereichs selbständig anstelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7, 7 a, 8 und 9 bezeichneten Aufgabengebiete sowie die Vorberatung des Haushaltsplanes zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, so ist die Sache von jedem der beteiligten Ausschüsse zu beraten. Wird eine Übereinstimmung nicht erreicht, so entscheidet der Gemeinderat.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 100.000,00 €
aber nicht mehr als 400.000,00 € beträgt,
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 30.000,00 €
aber nicht mehr als 40.000,00 € im Einzelfall.

- (4) Soweit sich die Zuständigkeit nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung der Zuständigkeit ist nicht zulässig.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, können dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschl. des Abgabenwesens,
 - 1.3 Gesundheits- und Veterinärwesen, Zuchttierhalten bzw. künstliche Besamung,
 - 1.4 Marktwesen,
 - 1.5 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschl. Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weiden,
 - 1.6 Feuerwehrwesen, Zivil- und Katastrophenschutz,

1.7 Friedhofs- und Bestattungswesen,

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

- | | | |
|-------|---|--------------|
| 2.1 | die Mitgliedschaft bei Vereinen und Verbänden bei einem Mitgliedsbeitrag von mehr als jährlich, | 2.500,00 € |
| 2.2 | den Abschluss von Versicherungen mit mehr als Jahresprämie im Einzelfall, | 5.000,00 € |
| 2.3 | die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 10 bis 12 TVöD und von Beamten ab Bes.-Gr. A 9 geh. Dienst bis Bes.-Gr. A 12 | |
| 2.4 | Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeits-leistungen von mehr als | 10.000 € |
| | aber nicht mehr als im Einzelfall, | 20.000 € |
| 2.5 | die Aufnahme von Krediten im Rahmen der in der Haushaltssatzung enthaltenen Kreditermächtigung und Begründung von Zahlungsverpflichtungen (ohne Kassenkredite), die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen, | |
| | von mehr als | 2 Mio. € |
| 2.6 | die Erteilung von Aufträgen an Gutachter und Berater, soweit es in seinen Zuständigkeitsbereich fällt, bei einem Honorar | |
| | von mehr als | 20.000,00 € |
| | aber nicht mehr als | 75.000,00 € |
| 2.7 | die Stundung von Forderungen | |
| 2.7.1 | von mehr als 6 Monaten bis zu 24 Monaten bei einem Betrag von mehr als | 25.000,00 € |
| 2.7.2 | von mehr als 24 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von | 300.000,00 € |
| 2.8 | den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung und Erlass solcher Ansprüche von mehr als | 5.000,00 € |

	aber nicht mehr als im Einzelfall,	50.000,00 €
	die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Ab- schluss von Vergleichen, wenn der Streitwert mehr als	20.000,00 €
	aber nicht mehr als	80.000,00 €
	oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als	15.000,00 €
	aber nicht mehr als beträgt,	50.000,00 €
2.9	den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschl. der Ausübung von vertraglichen Vorkaufsrechten im Wert von mehr als	50.000,00 €
	aber nicht mehr als im Einzelfall,	300.000,00 €
2.10	die Veräußerung und dingliche Belastung von Grund- eigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Werte von mehr als	50.000,00 €
	aber nicht mehr als im Einzelfall,	300.000,00 €
2.11	den Abschluss und die Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von bebauten Grundstücken ab ei- nem monatlichen Miet- oder Pachtwert von über	2.000,00 €
	aber nicht mehr als monatlich,	5.000,00 €
	von unbebauten Grundstücken ab einem jährlichen Pachtzins von über	2.000,00 €
	aber nicht mehr als	20.000,00 €
	und von beweglichem Vermögen ab einem Jahres- mietwert von mehr als	7.500,00 €
	aber nicht mehr als	30.000,00 €
2.12	die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als	10.000,00 €
	aber nicht mehr als im Einzelfall,	30.000,00 €

2.13	die Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen (ohne Bürgschaften für den Wohnungsbau nach dem Wohnungsbürgschaftsgesetz) von mehr als	75.000,00 €
	aber nicht mehr als	200.000,00 €
2.14	die Übernahme von selbstschuldnerischen Bürgschaften für den Wohnungsbau bis zur Eintragung des Käufers im Grundbuch von mehr als	200.000,00 €
2.15	der Abschluss von Ablösungsvereinbarungen und Erschließungsverträgen von mehr als	150.000,00 €
	aber nicht mehr als	1 Mio. €
2.16	einmalige Zuwendungen an Vereine, Organisationen oder Vereinigungen von mehr als	10.000,00 €
	aber nicht mehr als	30.000,00 €

§ 7a

Umlegungsausschuss

- (1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen.
- (2) Auf den Umlegungsausschuss finden die Worte "sowie die Vorberatung des Haushaltsplanes" in § 5 Abs. 2 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und 3 und die Absätze 3 und 4 sowie § 6 Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

§ 8

Ausschuss für Umwelt und Technik

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Technik umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,

- 1.4 Verkehrswesen,
- 1.5 Umweltaufgaben und Abfallwirtschaft,
- 1.6 Stadtsanierung und Dorfentwicklung,
- 1.7 Wald, Park- und Gartenanlagen, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
- 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, soweit es sich um die technische Abwicklung handelt,
- 1.9 technische Verwaltung städtischer Gebäude.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Umwelt und Technik über:

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 2.1 | die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als | 100.000,00 € |
| | bis zu | 300.000,00 € |
| | im Einzelfall, | |
| 2.2 | die Durchführung von Vergaben nach erfolgtem Baubeschluss bis zur Höhe von: | |
| | mehr als | 100.000,00 € |
| | bis: | 500.000,00 € |
| | im Hochbau | |
| | im Tiefbau | 1 Mio. € |
| 2.3 | die Erteilung von Aufträgen an Architekten, Ingenieure und Gutachter bei einem Honorar von mehr als | 30.000,00 € |
| | aber nicht mehr als | 100.000,00 € |

§ 9

Sozial- und Kulturausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Sozial- und Kulturausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Soziale Angelegenheiten,
 - 1.2 Jugendpflege,
 - 1.3 Angelegenheiten der Seniorinnen und Senioren,
 - 1.4 Kulturelle Angelegenheiten,

- 1.5 Schulwesen, Musikschule, Bücherei,
- 1.6 Erwachsenenbildung,
- 1.7 Kindertagesstätten,
- 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Freizeitangelegenheiten, Fremdenverkehr,
- 1.9 Vereinswesen,
- 1.10 Partnerschaftsangelegenheiten

IV. Oberbürgermeister

§ 10

- (1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:
- | | | |
|-----|---|--------------|
| 2.1 | die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von
im Einzelfall, | 100.000,00 € |
| 2.2 | die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu
im Einzelfall, | 30.000,00 € |
| 2.3 | die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten bis Bes.-Gr. A 9 m. D. LBesG, | |
| 2.4 | die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9a,b,c TVöD, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen sowie diesen gleichgestellten Beamten auf | |

	Widerruf oder auf Zeit sowie von pädagogischem Personal, das unter den TVöD SuE fällt, ausgenommen die Leitungen von Kindertagesstätten	
2.5	den Abschluss von Versicherungen bis zu Jahresprämie im Einzelfall,	5.000,00 €
2.6	die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigeigkeitsleistungen bis zu im Einzelfall,	10.000,00 €
2.7	die Aufnahme von Krediten im Rahmen der in der Haushaltssatzung enthaltenen Kreditermächtigung und Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen, bis 2.7.1 bis im Einzelfall,	2 Mio. €
	2.7.2. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung enthaltenen Höchstbetrags der Kassenkredite	
2.8	die Erteilung von Aufträgen an Gutachter und Berater (§ 7 Abs. 2 Ziff. 2.6) bei einem Honorar bis zu an Architekten, Ingenieure und Gutachter (§ 8 Abs. 2 Ziff. 2.5) bei einem Honorar bis zu	20.000,00 € 30.000,00 €
2.9	die Stundung von Forderungen im Einzelfall	
2.9.1	bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,	
2.9.2	von mehr als 6 Monaten bis zu 24 Monaten bis zu einem Betrag von	25.000,00 €
2.10	den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung und Erlass solcher Ansprüche bis zur Höhe von im Einzelfall,	5.000,00 €
	die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert nicht mehr als	20.000,00 €
	oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als beträgt,	15.000,00 €
2.11	den Erwerb von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung ver-	

	traglicher Vorkaufsrechte bis zu einem Wert von im Einzelfall,	50.000,00 €
	sowie die Ausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte bis zu einer Höhe von	300.000,00 €
2.12	die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von im Einzelfall,	50.000,00 €
2.13	den Abschluss und die Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von bebauten Grundstücken bis zu einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von	2000,00 €
	von unbebauten Grundstücken bis zu einem jährlichen Pachtwert von	2000,00 €
	und von beweglichem Vermögen bis zu einem Jahresmietwert von	7.500,00 €
2.14	die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu im Einzelfall,	10.000,00 €
2.15	die Genehmigung von Überfahrten auf Feldwegen zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken,	
2.16	die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als (§ 8 Ziffer 2.1)	100.000,00 €
2.17	Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB,	
2.18	die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer gem. § 56 LBO	
2.19	die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,	
2.20	die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden Ausschüssen,	

2.21	die Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzungen und Verordnungen,	
2.22	die Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen (ohne Bürgschaften für den Wohnungsbau nach dem Wohnungsbürgschaftsgesetz) bis zu	75.000,00 €
2.23	die Übernahme von selbstschuldnerischen Bürgschaften für den Wohnungsbau bis zur Eintragung des Käufers im Grundbuch bis zu	200.000,00 €
2.24	die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuergesetz,	
2.25	die Mitgliedschaft bei Vereinen und Verbänden bis zu Jahresbeitrag,	2.500,00 €
2.26	einmalige Zuwendung an Vereine, Organisationen oder Vereinigungen bis zu	10.000,00 €
2.27	der Abschluss von Ablösungsvereinbarungen und Erschließungsverträgen bis zu	150.000,00 €
2.28	die Zustimmung zum Beitritt weiterer Beteiligter gem. § 24 b Abs. 3 GKZ	

V. Beigeordnete

§ 11

Zahl der Beigeordneten Stellvertretung des Oberbürgermeisters

- (1) Es wird ein/e hauptamtliche/r Beigeordnete/r als Stellvertreter/in des Oberbürgermeisters bestellt. Diese/r Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister/in“.
- (2) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters bleibt unberührt.

VI. Stadtteile

§ 12

Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
- 1.1 Altbierlingen
 - 1.2 Altsteußlingen
 - 1.3 Berg
 - 1.4 Berkach
 - 1.5 Blienshofen
 - 1.6 Bockighofen
 - 1.7 Briel
 - 1.8 Dächingen
 - 1.9 Deppenhausen
 - 1.10 Dettingen
 - 1.11 Dintenhofen
 - 1.12 Erbstetten
 - 1.13 Frankenhofen
 - 1.14 Gamerschwang
 - 1.15 Granheim
 - 1.16 Herbertshofen
 - 1.17 Heufelden
 - 1.18 Kirchbierlingen
 - 1.19 Kirchen
 - 1.20 Mühlen
 - 1.21 Mundingen
 - 1.22 Nasgenstadt
 - 1.23 Rißtissen
 - 1.24 Schaiblishausen
 - 1.25 Schlechtenfeld
 - 1.26 Sontheim
 - 1.27 Stetten
 - 1.28 Tiefenhülen
 - 1.29 Unterwilzingen
 - 1.30 Volkersheim
 - 1.31 Weisel
 - 1.32 Ehingen
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden bzw. Ortsteile gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 13

Unechte Teilortswahl

(1) Die Sitze im Gemeinderat werden mit Vertretern der nachstehend gebildeten Wohnbezirke wie folgt besetzt (unechte Teilortswahl):

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 1.1 | Wohnbezirk Alb- Kirchen, bestehend aus den Stadtteilen Altsteußlingen, Briel, Dächingen, Erbstetten, Unterwilzingen, Frankenhofen, Tiefenhülen, Granheim, Kirchen, Deppenhausen, Mühlen, Schlechtenfeld, Stetten und Mundingen | 4 Vertreter |
| 1.2 | Wohnbezirk Pfarrei, bestehend aus den Stadtteilen Altbierlingen, Berg, Herbertshofen, Dintenhofen, Kirchbierlingen, Sontheim, Weisel, Schaiblishausen Bockighofen und Volkersheim | 3 Vertreter |
| 1.3 | Wohnbezirk Rißtissen, bestehend aus dem Stadtteil Rißtissen | 2 Vertreter |
| 1.4 | Wohnbezirk Nasgenstadt, bestehend aus dem Stadtteil Nasgenstadt | 2 Vertreter |
| 1.5 | Wohnbezirk Ehingen, bestehend aus den Stadtteilen Ehingen, Berkach, Dettingen, Heufelden, Blienshofen und Gamerschwang | 21 Vertreter |

(2) Für die Zahl der Stadträte ist die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend.

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 14

Einrichten von Ortschaften

(1) Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- 1.1 Altbierlingen, bestehend aus dem Stadtteil Altbierlingen,
- 1.2 Altsteußlingen, bestehend aus den Stadtteilen Altsteußlingen und Briel,

- 1.3 Berg, bestehend aus dem Stadtteil Berg,
- 1.4 Dächingen, bestehend aus dem Stadtteil Dächingen,
- 1.5 Erbstetten, bestehend aus den Stadtteilen Erbstetten und Unterwilzingen,
- 1.6 Frankenhofen, bestehend aus den Stadtteilen Frankenhofen und Tiefenhülen,
- 1.7 Gamerschwang, bestehend aus dem Stadtteil Gamerschwang,
- 1.8 Granheim, bestehend aus dem Stadtteil Granheim,
- 1.9 Herbertshofen, bestehend aus den Stadtteilen Herbertshofen und Dintenhofen,
- 1.10 Heufelden, bestehend aus den Stadtteilen Heufelden und Blienshofen,
- 1.11 Kirchbierlingen, bestehend aus den Stadtteilen Kirchbierlingen, Sontheim und Weisel,
- 1.12 Kirchen, bestehend aus den Stadtteilen Kirchen, Deppenhausen, Mühlen, Schlechtenfeld und Stetten,
- 1.13 Mundingen, bestehend aus dem Stadtteil Mundingen,
- 1.14 Nasgenstadt, bestehend aus dem Stadtteil Nasgenstadt,
- 1.15 Rißtissen, bestehend aus dem Stadtteil Rißtissen,
- 1.16 Schaiblishausen, bestehend aus den Stadtteilen Schaiblishausen und Bockighofen,
- 1.17 Volkersheim, bestehend aus dem Stadtteil Volkersheim

§ 15

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) Zu den nach § 14 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in der Ortschaft:

1.1	Altbierlingen	8 Mitglieder
2.2	Altsteußlingen	8 Mitglieder
2.3	Berg	8 Mitglieder
2.4	Dächingen	8 Mitglieder
2.5	Erbstetten	8 Mitglieder
2.6	Frankenhofen	8 Mitglieder
2.7	Gamerschwang	8 Mitglieder
2.8	Granheim	8 Mitglieder
2.9	Herbertshofen	8 Mitglieder
2.10	Heufelden	8 Mitglieder
2.11	Kirchbierlingen	8 Mitglieder
2.12	Kirchen	10 Mitglieder
2.13	Mundingen	8 Mitglieder
2.14	Nasgenstadt	10 Mitglieder
2.15	Rißtissen	10 Mitglieder
2.16	Schaiblishausen	8 Mitglieder
2.17	Volkersheim	8 Mitglieder

(3) Die Sitze in den jeweiligen Ortschaftsräten werden mit Vertretern der nachstehend gebildeten Wohnbezirke wie folgt besetzt:

- 3.1 Ortschaft Altsteußlingen
 - 3.11 Wohnbezirk Altsteußlingen, bestehend aus dem Stadtteil Altsteußlingen 6 Mitglieder
 - 3.12 Wohnbezirk Briel, bestehend aus dem Stadtteil Briel 2 Mitglieder
- 3.2 Ortschaft Erbstetten
 - 3.21 Wohnbezirk Erbstetten, bestehend aus dem Stadtteil Erbstetten 6 Mitglieder
 - 3.22 Wohnbezirk Unterwilzingen, bestehend aus dem Stadtteil Unterwilzingen 2 Mitglieder
- 3.3 Ortschaft Frankenhofen
 - 3.31 Wohnbezirk Frankenhofen, bestehend aus dem Stadtteil Frankenhofen 6 Mitglieder
 - 3.32 Wohnbezirk Tiefenhülen, bestehend aus dem Stadtteil Tiefenhülen 2 Mitglieder
- 3.4 Ortschaft Heufelden
 - 3.41 Wohnbezirk Heufelden, bestehend aus dem Stadtteil Heufelden 6 Mitglieder
 - 3.42 Wohnbezirk Blienshofen, bestehend aus dem Stadtteil Blienshofen 2 Mitglieder
- 3.5 Ortschaft Kirchbierlingen
 - 3.51 Wohnbezirk Kirchbierlingen, bestehend aus dem Stadtteil Kirchbierlingen 6 Mitglieder
 - 3.52 Wohnbezirk Sontheim, bestehend aus dem Stadtteil Sontheim 1 Mitglied
 - 3.53 Wohnbezirk Weisel, bestehend aus dem Stadtteil Weisel 1 Mitglied
- 3.6 Ortschaft Kirchen
 - 3.61 Wohnbezirk Kirchen, bestehend aus dem Stadtteil Kirchen 6 Mitglieder
 - 3.62 Wohnbezirk Deppenhausen, bestehend aus dem Stadtteil Deppenhausen 1 Mitglied
 - 3.63 Wohnbezirk Mühlen, bestehend aus dem Stadtteil Mühlen 1 Mitglied

3.64	Wohnbezirk Schlechtenfeld, bestehend aus dem Stadtteil Schlechtenfeld	1 Mitglied
3.65	Wohnbezirk Stetten, bestehend aus dem Stadtteil Stetten	1 Mitglied
3.7	Ortschaft Schaiblishausen	
3.71	Wohnbezirk Schaiblishausen, bestehend aus dem Stadtteil Schaiblishausen	6 Mitglieder
3.72	Wohnbezirk Bockighofen, bestehend aus dem Stadtteil Bockighofen	2 Mitglieder

§ 16

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (2) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
 - 2.1 Vollzug des Haushaltsplanes bis zu im Einzelfall, 37.500,00 €
 - 2.2 Verpachtung der landwirtschaftlichen Grundstücke und Vermietung gemeindeeigener Grundstücke,
 - 2.3 Ausgestaltung und Benützung von Einrichtungen der Kultur- und Sportpflege sowie Abhaltung von Kinderfesten, Altenfesten, Turnfesten, Musikfesten usw.,
 - 2.4 Förderung der örtlichen Vereine und Angelegenheiten der örtlichen Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - 2.5 Pflege des Ortsbildes,
 - 2.6 Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
 - 2.7 Verbindliche Auswahl des Jagdpächters,
 - 2.8 Angelegenheiten der Vattertierhaltung einschließlich der Verwendung von Bullen der Zuchtwertklasse II, Leistungsklasse I und Ebern der Zuchtwertklasse II,
 - 2.9 Instandsetzung der Bäche und Wassergräben,

2.10 Instandsetzung des Feldwegnetzes,

2.11 Bewirtschaftung und Betrieb der Gefrieranlage, des
Backhauses und der Gemeindewaage,

zusätzlich wird dem Ortschaftsrat der Ortschaft Gamerschwang übertragen:

2.12 Verpachtung des Fischwassers und der Schafweide,

2.13 Verwertung des aus der gemeindeeigenen Kiesgrube
entnommenen Materials,

zusätzlich wird dem Ortschaftsrat der Ortschaft Nasgenstadt übertragen:

2.14 Verpachtung des Fischwassers,

3.14 Verwertung des aus der gemeindeeigenen Kiesgrube
entnommenen Materials.

Ausgenommen von den genannten Befugnissen sind die kraft Gesetzesvorlage- und genehmigungspflichtigen Beschlüsse und Entscheidungen, die in § 39 Abs. 2 GemO aufgeführten Angelegenheiten sowie die dem Oberbürgermeister nach § 10 zukommenden Aufgaben.

(3) Der § 5 Abs. 1 und 4 gilt entsprechend:

§ 17

Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (2) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

§ 18

Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 14 wird jeweils eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung "Ortsverwaltung".

IX. Bürgerstiftung

§ 19

Der Stiftungsvorstand der Bürgerstiftung nimmt als Stiftungsorgan die Aufgaben des Gemeinderates wahr.

X. Inkrafttreten

§ 20

- (1) Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 12. Dezember 1974 tritt am 04. Juni 1976 in Kraft.